

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales u.a. auf dem Friedhof

☐ Sommerberg

Grabart:

zulässige Größe des Grabmals:

- ☐ Sarg-Wahlgrab _____ bis zu 1,50 m Höhe, bis zu 1,20 m Breite
- ☐ Pflegefreies Sarg-Wahlgrab _____ min. 0,60 m, max. 0,80 m Höhe, bis zu 0,60 m Breite
- ☐ Sarg-Reihengrab _____ bis zu 1,50 m Höhe, bis zu 1,20 m Breite
- ☐ Urnen-Wahlgrab _____ bis zu 0,80 m Höhe, bis zu 0,60 m Breite
- ☐ Pflegefreies Urnen-Wahlgrab _____ min. 0,60 m, max. 0,80 m Höhe, bis zu 0,60 m Breite
- ☐ Urnen-Reihengrab _____ bis zu 0,80 m Höhe, bis zu 0,60 m Breite

☐ Rösraht

☐ Kleineichen

☐ Volberg

Grabart:

zulässige Größe des Grabmals:

- ☐ Sarg-Wahlgrab _____ bis zu 1,50 m Höhe, bis zu 1,20 m Breite
- ☐ Urnen-Wahlgrab _____ bis zu 0,80 m Höhe, bis zu 0,60 m Breite

Lage der Grabstelle	Feld		Reihe		Grab-Nr.	
Name der(s) Verstorbenen						
Todestag						

Derzeitige Anschrift der(s) Nutzungsberechtigten

Angaben zum Grabmal

Bezeichnung der Firma, der die Ausführung übertragen werden soll:

SONSTIGES

Es ist mir bekannt, dass das Aufstellen von Gedenkzeichen und Einfassen von Gräbern ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Stelle verboten ist und die ohne Genehmigung errichteten Gedenkzeichen oder Einfriedungen durch das Friedhofspersonal entfernt werden dürfen. Ich verpflichte mich, für alle Schäden, die bei den vorzunehmenden Arbeiten an den Friedhofsanlagen und an den Nachbargräbern entstehen, aufzukommen.

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen baulicher Art und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunalunternehmens. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, Grabeinfassungen baulicher Art und sonstigen baulichen Anlagen einzuholen. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Recht an der Grabstätte nachzuweisen.

Zudem erkläre ich mich einverstanden, dass nach Ablauf der Nutzungsfrist vorhandene Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum des Kommunalunternehmens übergehen.

Erläuterungen

Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf oder ein sonstiger Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Größe, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

Abnahmebescheinigung

Der Friedhofsverwaltung ist spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung des dienstleistungserbringenden Unternehmens (z.B. Steinmetzbetrieb, Baufirma oder sonstige fachlich geeignete Person) vorzulegen. Diese wird der(m) Nutzungsberechtigten von der mit dem Aufbau betrauten Person oder Firma ausgehändigt.

Bei Rückfragen

StadtWerke Rösrath AG&R

Friedhofswesen

Telefon 02205 / 92 50-587, Fax 02205 / 9250-511

E-Mail info@stadtwerke-roesrath.de

Ort und Datum

Unterschrift der(s) Nutzungsberechtigten